

Gebührensätze im Sprengstoffwesen für den privaten Bereich gem. der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW i. V. m. dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW vom 17.09.2013 (Az.: III 2 - 1471)

Lfd. Nr.	Art der Dienstleistung	Rahmengebühr/feste Gebühr
1	Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	40,00 € *
2	Ersterteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	50,00 € - 150,00 € */**
3	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 € *
4	Wesentliche Änderung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	40,00 €
5	Zulassung einer Erlaubnis von dem Alterserfordernis gem. § 27 Abs. 5 SprengG	50,00 €
6	Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis nach Verlust oder Diebstahl	80,00 € zzgl. Kosten für Bundesanzeiger
7	Ersatzaustellung für in Verlust geratene Erlaubnisse	50,00 €

*	wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung keine aktuelle Zuverlässigkeitsprüfung vorliegt (im Sprengstoffrecht oder vergleichbaren Rechtsbereichen), werden für folgende Amtshandlungen weitere Gebühren erhoben:
	Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers gem. §§ 8 ff. SprengG 30,00 € - 250,00 € (je nach Aufwand)

**	der Gebührenrahmen für die Ersterteilung orientiert sich am Verwaltungsaufwand und am persönlichen Nutzen für den Antragsteller:		
	Nutzen		
Verwaltungsaufwand	niedrig bis 10kg NC-Pulver, bis 20kg Schwarz-/Böllerpulver	mittel bis 25kg NC-Pulver, bis 50kg Schwarz-/Böllerpulver	hoch mehr als 25kg NC-Pulver, mehr als 50 Schwarz-/Böllerpulver
niedrig Antrag vollständig, nur eine Tätigkeit	50,00 € (Mindestgebühr)	75,00 €	100,00 €
mittel Antrag unvollständig oder mind. 2 Tätigkeiten	75,00 €	100,00 €	125,00 €
hoch z. B. zusätzliche Beteiligung anderer Behörden, waffenrechtliche Überprüfung	100,00 €	125,00 €	150,00 € (Höchstgebühr)